

Überarbeitung nach der Besprechung in der Betriebskommissionssitzung vom 15.11.23

Anstellungsrichtlinien Anhang 1 zur Personalverordnung		
Art. 1 Ausbildungsanforderungen und Einstufungen		
¹ Für die Mitarbeitenden gelten folgende Ausbildungsbestimmungen		
Funktion	Ausbildungsanforderung	Lohnklasse
Praktikantin/Praktikant	in Ausbildung an Hochschule (FH oder Universität)	Fr. 1000.-/Mt. bei 100% (Stand 1.1.2018)
Assistentin /Assistent, Post Graduate	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität)	Fr. 5000.-/Mt. 13 Mte) bei 100% (Stand 1.1.2018)
Mitarbeitende Sekretariat	KV-Abschluss oder gleichwertige Ausbildung	Lohnklasse 11
Mitarbeitende Sekretariat m.b.A. (Rechnungsführung und Lohnbuchhaltung)	KV-Abschluss oder gleichwertige Ausbildung und Weiterbildung in Buchhaltung und Personalwesen	Lohnklasse 12

Anstellungsrichtlinien Anhang 1 zur Personalverordnung		
Art. 1 Ausbildungsanforderungen und Einstufungen		
¹ Für die Mitarbeitenden gelten folgende Ausbildungsbestimmungen		
Funktion	Ausbildungsanforderung	Lohnklasse
Praktikantin/Praktikant Psychologie	in Ausbildung an Hochschule (FH oder Universität)	Fr. 1000.-/Mt. (13 Mte.) bei 100% (Stand 1.1.2018)
Assistentin / Assistent Psychologie Post Graduate	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität)	Fr. 5000.-/Mt. (13 Mte.) bei 100% (Stand 1.1.2018)
Mitarbeitende Sekretariat	KV-Abschluss oder gleichwertige Ausbildung	Lohnklasse 11
Mitarbeitende Sekretariat m.b.A. (Rechnungsführung und Lohnbuchhaltung)	KV-Abschluss oder gleichwertige Ausbildung und Weiterbildung in Buchhaltung und Personalwesen	Lohnklasse 12

Schulpsychologin / Schulpsychologe			Schulpsychologin / Schulpsychologe		
	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität)	Lohn- klasse 20		Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität)	Lohn- klasse 20
Schulpsychologin / Schulpsychologe	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität) und Fachtitel FSP oder entsprechende Zusatzausbildung / oder mindestens 5 Jahre Berufserfahrung	Lohn- klasse 21	Schulpsychologin / Schulpsychologe	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität) Abschluss einer postgradualen Zusatzausbildung im Bereich der Psychologie oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung	Lohn- klasse 21
Leitung	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität), 5 Jahre Berufserfahrung, Fachtitel FSP oder entsprechende Zusatzausbildung	Lohn- klasse 22	Leitung SPBD	Hochschulabschluss mit Master (FH oder Universität), 5 Jahre Berufserfahrung, Fachtitel FSP oder entsprechende Zusatzausbildung	Lohn- klasse 22
<p>Stellvertretung der Leitung: Die Stellvertretung der Leitung entspricht einer 10%-Stelle. Daneben arbeitet die Stellvertretung der Leitung als Schulpsycholog/in. Die 10%-Anstellung als Stellvertretung der Leitung wird in der Lohnklasse 22 vergütet.</p> <p>² Für die Anrechnung beruflicher und ausserberuflicher Erfahrungen gelten für die Einstufung von Psychologinnen und Psychologen in der Regel folgende Anrechnungssätze (Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad):</p> <p>a. In gleichwertiger Tätigkeit oder sehr verwandter Tätigkeit zu 80-100%.</p>			<p>Stellvertretung der Leitung SPBD: Die Stellvertretung der Leitung SPBD entspricht einer 10%-Stelle. Daneben arbeitet die Stellvertretung der Leitung als Schulpsycholog/in. Die 10%-Anstellung als Stellvertretung der Leitung wird in der Lohnklasse 22 vergütet.</p> <p>² Für die Anrechnung beruflicher und ausserberuflicher Erfahrungen gelten für die Einstufung von Psychologinnen und Psychologen in der Regel folgende Anrechnungssätze (Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad):</p> <p>a. In gleichwertiger Tätigkeit oder sehr verwandter Tätigkeit zu 80-100%.</p>		

<p>b. In anderer Tätigkeit aber in vergleichbarem Arbeitsgebiet zu 40-60%.</p> <p>c. Tätigkeit als Schulpsychologin / Schulpsychologe zu 100%</p> <p>d. Erziehungstätigkeit zu 50%</p> <p>³ Für die Sekretärinnen und Sekretäre gelten analog dieselben Regelungen zur Einstufung wie unter Abs. 2 beschrieben.</p> <p>⁴ Es handelt sich dabei um Normalsätze. In begründeten Fällen kann in Hinsicht auf die Nutzbarkeit für die Funktion von den Anrechnungssätzen abgewichen werden.</p> <p>⁵ Die Festlegung der Lohnstufe erfolgt für die Mitarbeitenden aufgrund folgender Kriterien:</p> <p>a. Individuelle Kriterien: Vorhandene und für die Stelle relevante berufliche und ausserberufliche Erfahrung, Leistung und Verhalten.</p> <p>b. Kriterien zur Systemsteuerung: Quervergleiche, zur Verfügung stehende Lohnsumme.</p> <p>⁶ Die Lohnstufe wird von der Betriebskommission auf Antrag der Leitung festgelegt.</p> <p>Art. 2 Inkrafttreten Diese Anstellungsrichtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>b. In anderer Tätigkeit aber in vergleichbarem Arbeitsgebiet zu 40-60%.</p> <p>c. Tätigkeit als Schulpsychologin / Schulpsychologe zu 100%</p> <p>d. Erziehungstätigkeit zu 50%</p> <p>³ Für Mitarbeitende des Sekretariats gelten analog dieselben Regelungen zur Einstufung wie unter Abs. 2 beschrieben.</p> <p>⁴ Es handelt sich dabei um Normalsätze. In begründeten Fällen kann in Hinsicht auf die Nutzbarkeit für die Funktion von den Anrechnungssätzen abgewichen werden.</p> <p>⁵ Die Festlegung der Lohnstufe erfolgt für die Mitarbeitenden aufgrund folgender Kriterien:</p> <p>a. Individuelle Kriterien: Vorhandene und für die Stelle relevante berufliche und ausserberufliche Erfahrung, Leistung und Verhalten.</p> <p>b. Kriterien zur Systemsteuerung: Quervergleiche, zur Verfügung stehende Lohnsumme.</p> <p>⁶ Die Lohnstufe der Psychologinnen und Psychologen, und den Mitarbeitenden des Sekretariats wird von der der Leitung SPBD festgelegt. Die Lohnstufe der Leitung SPBD wird von der Betriebskommission festgelegt.</p> <p>Art. 2 Inkrafttreten Diese Anstellungsrichtlinien treten am 1.8.2024 in Kraft. Die Anstellungsrichtlinien wurden von der Delegiertenversammlung vom 10.4.24 bewilligt.</p>
---	---